

HOME

## Inhalt

§ 56	Tagesordnung der Gefangenen
§ 57	Allgemeines Verhalten
§ 58	Zellenordnung
§ 59	Verdienstanteil
§ 60	Meldungen
§ 61	Spazieren
§ 62	Turnen
§ 63	Freispazieren
§ 64	Korrespondenz
§ 65	Besuche
§ 66	Geschenke
§ 67	Verpflegungszulagen
§ 68	Vergünstigungen
§ 69	Besuch des Gottesdienstes
§ 70	Besuch der Anstaltsschule
§ 71	Bibliothek



# Hausordnung

für die

## Kantonale Strafanstalt Lenzburg



### Vorschriften für die Gefangenen

In Ausführung von § 119 der Verordnung über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in der kantonalen Strafanstalt Lenzburg vom 30. Januar 1942 wird von der Direktion folgende Hausordnung erlassen:

## F. Vorschriften für die Gefangenen

### § 56

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. 5.45 Uhr Tagwache, Abgabe der Kleider, Leeren der Nacht-<br/>töpfe und der Zellenkübel.</p> <p>6.15 " Morgenessen.</p> <p>6.45 " Spazieren, Arbeitsbeginn für Hof- und Landarbeiter.</p> <p>7.15 " Arbeitsbeginn für die Abripen.</p> <p>11.45 " Mittagessen.</p> <p>13.15 " Arbeitsbeginn der Landarbeiter.</p> <p>13.30 " Arbeitsbeginn der Abripen.</p> <p>18.15 " Nachteffen. Lösen der Bettchlösser.</p> <p>19.30 " Kleiderabnahme.</p> <p>19.45 " Lichterlöschen.</p> | <p>Tagesordnung<br/>der Gefangenen<br/>An Werktagen<br/>vom 1. April bis<br/>30. September</p> |
| <p>2. 6.15 Uhr Tagwache, Abgabe der Kleider, Leeren der Nacht-<br/>töpfe und der Zellenkübel.</p> <p>6.45 " Morgenessen.</p> <p>7.15 " Arbeitsbeginn.</p> <p>11.45 " Mittagessen.</p> <p>13.15 " Arbeitsbeginn der Landarbeiter.</p> <p>13.30 " Spazieren.</p> <p>14.00 " Arbeitsbeginn für die Abripen.</p> <p>18.15 " Nachteffen, Lösen der Bettchlösser.</p> <p>19.30 " Kleiderabnahme.</p> <p>19.45 " Lichterlöschen.</p>   | <p>An Werktagen<br/>vom 1. Oktober<br/>bis 31. März</p>  |
| <p>3. Am Vorabend: 16.55 Uhr Arbeitschluß; 17.00 Uhr Nachteffen.</p> <p>6.15 Uhr Tagwache, Abgabe der Kleider, Leeren der Nacht-<br/>töpfe und Zellenkübel.</p> <p>6.45 " Morgenessen.</p> <p>7.45 " Gottesdienst der Reformierten.</p> <p>9.00 " und 9.30 Uhr Spazieren.</p> <p>10.00 " Gottesdienst der Katholiken.</p> <p>11.30 " Mittagessen.</p> <p>17.30 " Nachteffen.</p> <p>19.30 " Kleiderabnahme.</p> <p>19.45 " Lichterlöschen.</p>                                    | <p>An Sonn- und<br/>Feiertagen vom<br/>1. Januar bis<br/>31. Dezember</p>                      |

## § 57

- Allgemeines Verhalten** 1. Allen Gefangenen ist das Schweigegebot zur Pflicht gemacht. Aberdies ist jeder Verkehr durch Schrift oder Zeichen mit anderen Gefangenen, sowohl während der Arbeit, als auch von Zelle zu Zelle verboten.
- Schweigegebot**
- Duzverbot** 2. Das gegenseitige Duzen der Gefangenen ist aus Gründen der Selbstachtung verboten.
- Ausdrucksweise** 3. Die Gefangenen haben sich einer anständigen und ruhigen Ausdrucksweise zu befleißigen. Grobe Redensarten, Fluchen, Schimpfen, Drohen usw. sind untersagt. Den Beamten und Angestellten ist mit Anstand zu begegnen; ungeziemende, grobe und trogige Reden ihnen gegenüber werden nicht geduldet.
- Grüßen** 4. Jeder Gefangene hat ihm begegnende Beamte und Angestellte zu grüßen. Betritt jemand die Zelle, so hat der Gefangene zuerst zu grüßen; bei der Tagwache und beim Abronden nachts entbietet er den Morgen- und Abendgruß. Jeder Gruß erfolgt durch die entsprechende Anrede und durch das Lüften der Kopfbedeckung.
- Gehorsam** 5. Den Befehlen und Weisungen der Beamten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Schmuggel** 6. Das Einschmuggeln, Zuschmuggeln und Handeln von Gegenständen, Lebensmitteln und Genußmitteln, insbesondere von Tabak, sind verboten. Das Rauchen und das unhygienische Tabakkauen werden strengstens bestraft.
- Tagwache** 7. Sobald am Morgen das zweite Glockenzeichen gegeben wird, hat sich der Gefangene zur Entgegennahme der Kleider bereit zu halten. Vor dem Anziehen hat sich jeder Gefangene zu waschen und zu kämmen. Hierauf schließt er das Bett an die Wand auf, erstellt die Zellenordnung und reinigt den Fußboden. Ausgenommen an Sonn- und Feiertagen dürfen die Betten ohne Bewilligung des Arztes oder des Direktors nicht aufgeschlossen bleiben.

8. Vor dem Schlafengehen sind die Kleider und Schuhe zu reinigen und zu bürtsten. **Feierabend**  
Mit Ausnahme von Hemd und Mütze sind alle Kleider, inkl. Unterhosen mit der hiefür bestimmten Schnur zusammenzubinden und bei der Kleiderabnahme an den Kleiderhaken vor der Türe zu hängen. Jeden Abend sind die Zähne mit Pulver und Bürste zu reinigen.
9. Während den Ruhepausen über Mittag und vor dem Schlafengehen, sowie an Sonn- und Feiertagen muß in den Zellen absolute Ruhe herrschen. **Verhalten in der Zelle**  
Alle unnötigen Geräusche, die durch Herumgehen in den Zellen, durch Handhaben von Geräten, durch Klopfen usw. verursacht werden, sind verboten. Ebenso sind verboten, lautes Reden, Singen und Pfeifen und das Hinaufsteigen an die Fenster. Zellenarbeiter können Werktags um 13.00 Uhr ihre Arbeit wieder aufnehmen.
10. Vor jeder Mahlzeit sind die Hände zu reinigen. **Essen**  
Im Interesse der Gesundheit esse man möglichst langsam und kaue die Speisen gründlich. Kein Gefangener soll sich mehr schöpfen lassen, als sein Nahrungsbedürfnis verlangt. Lebensmittelschändung wird unnachsichtlich bestraft. Abfälle und Speisereste sind in einer Schüssel aufzubehalten und beim Ruf „Abgang“ abzuliefern. Wer die Annahme von gewissen Speisen grundlos verweigert, wird dem Direktor gemeldet.
11. Jeder Gefangene hat sich sorgfältig zu kleiden: **Kleidung**  
Der Rock ist stets eingeknüpft und der Kragen geschlossen zu halten. Die Hosenträger dürfen nicht als Gürtel verwendet werden. Auch das blusenartige Tragen der Hemden ist untersagt. Das Aufkrepeln der Ärmel ist nur während der Arbeit gestattet. Während des Sommers dürfen Außenarbeiter nur an abgelegenen Arbeitsstellen und nur mit Bewilligung des Meisters die Hemden ausziehen. In der Nähe von Häusern, Straßen usw. ist zum mindesten die Weste zu tragen.

Die Mütze gehört auf den Kopf und nicht schief aufs Ohr. Jeder Gefangene hat stets mit gewichsten Schuhen zur Arbeit anzutreten.

Behandlung  
der Kleidung

12. Die Kleider sind sorgfältig zu behandeln.

Das Beschmutzen ist nach Möglichkeit zu vermeiden; vor allem soll mit Säuren, Ölen, Fetten und Farbe sorgfältig umgegangen werden, um Kleiderbeschädigungen zu verhüten.

Es ist untersagt, fehlende Knöpfe durch Nägel, Drähte, Schnüre usw. zu ersetzen. Jeder Gefangene hat abgerissene Knöpfe selber anzunähen. Faden, Nadel und Ersatzknöpfe können im Kleidermagazin bezogen werden.

Es ist verboten, Kleiderfutter zum Anbringen von Taschen aufzuschneiden.

Die Schuhe sind sorgfältig zu behandeln. Vor dem Wischen sind sie gut mit der Bürste zu reinigen.

Das Waschen der Schuhe ist verboten, ebenso das Trocknen nasser Schuhe an Mott- und Lagerfeuern.

Kleider- oder Schuhdefekte, nasse, sowie unverschuldet beschmutzte Kleider sind dem Kleiderchef zu melden.

Für verschuldeten Schaden haftet der Gefangene mit seinem Guthaben.

Abgabe  
der Wäsche

13. Die abzugebende schmutzige Wäsche ist an den Kleiderhaken vor der Zellentüre aufzuhängen. Die Wäschebündel dürfen nicht auf die geöfneten Heizungsbleche oder auf den Boden gelegt werden.

Die Unterwäsche und die Hemden sind stets mit aufgeknapften Brüsten, Kragen und Ärmeln abzugeben.

Die Socken und Strümpfe sind hingegen zusammenzuknüpfen.

Einsammeln  
von Altmaterial

14. Alle Abfälle irgendwelcher Art wie Packmaterial, Büchsen, Glasgefäße, Lappen, Knochen, unbrauchbar gewordene Zellengegenstände, abgestandene Blumen und Pflanzen usw. dürfen nicht als Kehricht in die Zellenkübel geworfen werden. Sie sind aufzubehalten und werden periodisch eingesammelt.

Das Einsammeln erfolgt jeweilen Montags von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr.

Auf- und Abführen

15. Beim Verlassen der Zelle zur Arbeit, zum Spazieren, zur Schule, zur Kirche usw. hat jeder Gefangene sich nach Ziffer 11 hievorig zu kleiden.

Die Zelle darf nie in Finken verlassen werden.

Beim Zeichen der Hausglocke hat sich jedermann zum An treten bereit zu machen. Nach der Rückkehr ist die Zelle sofort zu betreten und darf unter keinem Vorwande wieder verlassen werden.

Aus den Zellen dürfen keine Werkzeuge oder Gegenstände genommen werden.

16. Im Arbeitsaal begibt sich jeder Gefangene sofort an den ihm angewiesenen Arbeitsplatz.

Verhalten  
bei der Arbeit

Ohne Bewilligung des Werkmeisters dürfen weder Arbeitsplatz noch Werkstatt verlassen werden.

In den Arbeitslokalen darf sich nur je ein Gefangener auf den Abort begeben.

Störung von Nebengefangenen ist verboten.

Bei Besuchen von Beamten, Mitgliedern von Behörden und Fremden darf die Arbeit nicht ausgesetzt werden; nur wenn der Gefangene angesprochen wird, hält er mit der Arbeit inne und antwortet mit Anstand.

Wenn Material oder Werkzeug benötigt wird, hat sich der Gefangene immer an den Werkmeister zu wenden.

Material und Werkzeug sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen ist der Gefangene haftbar.

Es dürfen weder Materialien noch Werkzeuge aus den Werkstätten in die Zellen mitgenommen werden. Vor allem ist das Mitnehmen von Arbeit über den Sonntag verboten.

Nach Arbeitschluß wartet jeder Gefangene an seinem Platz, bis die Reihe zum Abführen an ihn kommt.

17. Jeder Gefangene ist zur Abfassung eines kurzen Lebenslaufes auf dem vorgeschriebenen Briefbogen verpflichtet.

Lebenslauf

18. Jeder Gefangene ist zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet.

Tragnummer

Auf allen Gängen außerhalb der Zelle ist die Tragnummer im zweitobersten Knopfloch zu befestigen.

In den Werkstätten ist der Nummernschild gut sichtbar am Arbeitsplatz aufzuhängen.

In der Kirche ist der Nummernschild am Rock zu lassen und darf nicht in die Hosentasche gesteckt werden.

In der Zelle wird der Nummernschild an die dafür bestimmte Agraffe in der Türe eingehängt.

Betritt ein Gefangener einen Abort, so hat er den Nummernschild zum Zeichen, daß der Abort besetzt ist, an der vorgesehenen Stelle aufzuhängen.

### § 58

#### Zellenordnung

1. Jeder Gefangene hat folgende Zellenordnung einzuhalten:
  - a) Wolldecken und Betttücher sind einzeln zu falten und in dieser Reihenfolge geordnet rechts auf die aufgeschlossene Bettstelle zu legen.
  - b) Das Keil- und Kopfkissen ist links auf der Bettstelle unterzubringen.
  - c) Schuhe oder Finken sind zwischen Decken und Kissen zu stellen.
  - d) Die Reinigungsutensilien sind an dem hierzu bestimmten Wandbrett aufzuhängen.
  - e) Der Nachtopf und der Spucknapf sind in die Mauernischen, der Zellenkübel unter das Zellenkästchen zu stellen.
  - f) Das Zellenkästchen dient zur Aufnahme von Brot, Salz und allfälligen anderen Lebensmitteln, sowie des Eßbesteckes.
  - g) Auf dem ersten Tablar stehen die beiden Eßschüsseln und die Gamelle; auf dem zweiten Tablar Waschbecken, Wasserkrug und Trinkgefäß.
  - h) Bücher, Schriftstücke usw. sind geordnet auf dem Kästchen zu versorgen.
  - i) Die Gucköffnung in der Zellentüre darf von innen nicht verdeckt werden.

NB. Man beachte die diesbezügliche Abbildung.
2. Der Zellenkübel dient zur Aufnahme des Kehrichtes und des Waschwassers. Er darf nicht als Pissoir benutzt werden. Speisereste dürfen weder in den Zellenkübel noch in den Nachtopf geworfen werden. Sie sind in einer Eßschüssel beim Einsammeln abzugeben.
3. Jeder Gefangene ist für die Reinhaltung der Zelle und des Zellenmobiliars verantwortlich.
 

Jeden zweiten Samstag findet eine gründliche Reinigung der Zelle (Boden, Wände, Türen und Fenster) statt.

Der Staublappen darf während dieser Zeit durch das Fenster ausgeschüttelt werden. Das Eßgeschirr ist nach jeder Mahlzeit zu waschen und abzutrocknen. Leere Gefäße sind umzukippen.

4. Die Bettstücke (Kissen, Decken, Tücher) dürfen nicht als Sitzpolster verwendet oder auf den Boden ausgebreitet werden. Auf dem Tisch ist ebenfalls auf Ordnung zu achten und das Tischblatt stets sauber zu halten.
5. Absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen von Fenstern, Beleuchtungseinrichtungen, Zellenwänden, Zellenmobiliar usw. werden bestraft.

Das Beschreiben oder Verschmieren der Zellenwände wird als Beschädigung betrachtet.

Der Täter haftet mit seinem gesamten Guthaben für den verursachten Schaden.

6. Für den Zellenschmuck ist die Berechtigung durch eine Vergünstigungskarte auszuweisen.

Er darf nicht so angebracht werden, daß durch Einschlagen von ungeeigneten Nägeln usw. Beschädigungen der Wände entstehen.

In den renovierten Zellen ist zur Befestigung des Zellenschmuckes die Tapetenabfluß-Leiste zu verwenden.

7. Die Fenster der Schlafzellen sind bei jedem Verlassen derselben durch den Insassen zu öffnen. Das Schließen wird durch den Hausdienst besorgt.

Die Arbeitszellen sind während des Leerens und des Spazierens zu lüften.

Während dem Verteilen des Essens müssen alle Fenster geschlossen sein.

8. Der Nachtopf, der Zellenkübel und der Spucknapf sind täglich zu leeren. Sie sind nach jeder Leerung gründlich zu reinigen. Der Spucknapf ist mit frischem Wasser nachzufüllen. Der Nachtopf soll immer etwas Wasser enthalten.
9. Beim Leeren ist darauf zu achten, daß in den Ausgüßaborten größte Reinlichkeit herrscht. Verunreinigungen und das Vorhandensein von Abfällen sind sofort dem Stockwerkaufsicher zu melden.

In die Wasserbassins darf nicht geleert werden.

Die Wasserhähnen sind von jedem Insassen sofort nach Gebrauch zu schließen.

## § 59

Verdienstanteil

1. Die Strafvollzugsordnung enthält über den Verdienstanteil folgende Bestimmungen:

§ 42: Jedem Gefangenen wird zur Sicherung seines Fortkommens sowie als Aufmunterung zu Fleiß und gutem Betragen ein Verdienstanteil gutgeschrieben und am Entlassungstage ausgerichtet.

Der das ganze Jahr vorhandene Aktiosaldo wird vom Abschluß der Jahresrechnung an zum üblichen Zinsfuß verzinßt.

§ 43: Der Verdienstanteil wird nach Stücklohn im Einzel- oder Gruppenakkord berechnet. Wo der Stücklohn sich nicht berechnen läßt, wird der Verdienstanteil nach dem Leistungslohn festgesetzt.

Jeder Meister hat für alle vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes einen Lohntarif aufzustellen, der den Gefangenen bekanntzugeben ist.

Die Lohntarife sind vom Verwalter zu genehmigen.

§ 44: Der Verdienstanteil wird in sechs Klassen gestuft und beträgt bis 50 Rappen pro Tag.

§ 45: Die Einreihung der Gefangenen in die sechs Klassen und die Festsetzung des Mehrverdienstes erfolgt durch den Direktor.

Er hat dabei Rücksicht zu nehmen auf Betragen, Fleiß, Leistungen, Fertigkeit und Unfreiheit in der Wahl der Beschäftigung.

§ 46: Der Gefangene ist befugt, die Hälfte seines Verdienstanteils zum Ankauf von kleinen Vergünstigungen oder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden.

Im Interesse des Gefangenen kann der Direktor über den Verdienstanteil verfügen.

Der Verdienstanteil ist im Sinne von Art. 378 StGB unpfändbar.

§ 47: Bei der Entlassung wird der Verdienstanteil nach freiem Ermessen des Direktors ganz oder teilweise dem Entlassenen, den Organen der Entlassenenfürsorge, der Vormundschafts- oder Armenbehörde zu sachgemäßer Verwendung für den Entlassenen ausbezahlt. Das aus Verdienstanteil herrührende Guthaben von in der Anstalt Verstorbenen fällt in die Unterstützungskasse entlassener Sträflinge.

In besonderen Fällen kann die Strafkommmission die Auszahlung an bedürftige Hinterlassene beschließen.

2. Diese Bestimmungen werden durch folgende Tabelle ergänzt:

Klassen	Verdienst	Verdienstanteil
1	bis 1.50	— Rp.
2	1.51 bis 2.50	10 Rp.
3	2.51 bis 3.50	20 Rp.
4	3.51 bis 5.—	30 Rp.
5	5.01 bis 6.—	40 Rp.
6	6.01 bis 7.—	50 Rp.

3. Besonders gute Leistungen werden mit Zulagen von 10% des Mehrverdienstes von über Fr. 7.— belohnt. Land- und Nichtakkordarbeiter erhalten eine Zulage von maximal Fr. 3.— pro Monat.

## § 60

1. Meldungen an Beamte haben jeweilen beim Abspäßen am Morgen beim Stockwerkaufscher zu erfolgen, und zwar: Meldungen

- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| a) zum Direktionsrapport      | am Samstag              |
| b) zum Arzt                   | am Dienstag und Freitag |
| c) zu den Geistlichen         | am Freitag              |
| d) zum Bibliothekar u. Lehrer | am Sonntag              |

2. In außerordentlichen Fällen können Meldungen zum Arzt auch tagsüber erfolgen.

3. Gefangene in den Zellen, die Arbeitsstoff, Werkzeuge usw. brauchen oder der ärztlichen Hilfe bedürfen, rufen die Aufsicht durch die Zellenglocke herbei.

Unnötiges und böswilliges Läuten wird bestraft.

## § 61

1. Jeder Gefangene, mit Ausnahme der Land- und Gartenarbeiter Spazieren und der Kranken, ist zum Spazieren verpflichtet.

Wer grundlos vom Spazieren fern bleibt, wird vom Direktor zur Verantwortung gezogen.

2. Zum Spazieren im inneren Kreise bedarf es der Anordnung des Arztes.
3. Als Tenue sind zu tragen: Weste, Rock und Mütze.  
Der Rock ist ordnungsgemäß einzuknöpfen, die Tragenummer ist am Rock zu befestigen.
4. Die Kolonne darf während des Spazierens nicht verlassen werden.  
Es sind keine Begehren an das Aufsichtspersonal zu stellen.
5. Jeder Gefangene hat auf seinen Vordermann einen angemessenen Abstand zu wahren.  
Die Hände sind stets auf dem Rücken zu halten.
6. Verboten sind: Sprechen, Deuten, Spucken, Schlurzen, Abreißen von Pflanzen, Auslesen von Obst usw.
7. Disziplinwidrigkeiten werden unnachsichtlich bestraft.

## § 62

- Turnen**
1. An Stelle des Spazierens kann sich jeder Gefangene freiwillig zum Turnen melden, sofern er im Stande ist, alle vorkommenden Übungen mitzumachen.  
Dispense von einzelnen Übungen sind nicht gestattet.
  2. Die Turner stellen sich im betreffenden Flügel in Reih und Glied auf und marschieren in guter Ordnung und flottem Tempo auf den für das Turnen bestimmten Übungsplatz.
  3. Es ist verboten, sich zu unterhalten, oder sich im Spieleifer durch Zurufe und Reden bemerkbar zu machen.
  4. Den Anordnungen des Vorturners ist Folge zu geben.  
Störer von Ordnung und Disziplin werden rapportiert und künftig vom Turnbetrieb ausgeschlossen.

## § 63

- Freispazieren**
- Die zum Freispazieren berechtigten Gefangenen haben folgende Vorschriften zu beachten:
1. Die Spaziergänger haben mit Mütze, Rock und Tragenummer anzutreten und ebenso wieder einzurücken. Während des Spazierens im Garten steht es ihnen frei, den Rock, nicht aber das Hemd, auszuziehen.
  2. Die Spaziergänger dürfen sich miteinander unterhalten und geeignete Ball- und Lauffspiele machen.

Jedes überlaute und auffällige Benehmen ist jedoch zu vermeiden.

Grobe Redensarten, sowie Schimpfereien usw. sind verboten.

3. Zum Spazieren stehen sämtliche Wege und Plätze zur Verfügung.  
Der Hof zwischen der Küferei und Schreinerei darf nicht betreten werden.
4. Den Spaziergängern ist es verboten, sich mit anderen Insaßen durch das Fenster zu unterhalten oder sonstwie mit ihnen Verbindungen anzuknüpfen.
5. Alle Gartengewächse sind zu schonen. Ausreißen von Gemüse, Ablesen von Hülsenfrüchten, Beeren oder Obst, Abbrechen von Blumen usw. sind strikte verboten.  
Auch das Auslesen von Fallobst ist nicht gestattet.
6. Die Spaziergänger haben sich den Weisungen ihres Gruppenchefs sowie der Hofwache zu fügen.  
Disziplinwidrigkeiten haben den sofortigen Entzug dieser Vergünstigung zur Folge.

## § 64

1. Die ein- und ausgehende Korrespondenz der Gefangenen untersteht der Kontrolle des Direktors. Korrespondenz  
Im übrigen enthält die Strafvollzugsordnung über den Briefverkehr folgende Bestimmungen:  
§ 85: Zuchthausgefangene dürfen alle 6 Wochen, Gefängnisgefangene monatlich einen Brief an Verwandte schreiben.  
Briefe an andere Personen bedürfen der Bewilligung des Direktors.  
In geschäftlichen und amtlichen Angelegenheiten kann der Direktor Briefe auch in der Zwischenzeit gestatten.  
Korrespondenzen, die sich mit der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft auf den Zeitpunkt der Entlassung befassen, unterliegen keinen Beschränkungen.  
Briefe werden nur befördert, wenn sie nichts Unschickliches enthalten. Eingaben an nicht zuständige Behörden und Amtsstellen sind dem Briefschreiber zurückzugeben.

Ungeschulten und invaliden Gefangenen ist der Lehrer bei der Abfassung der Briefe behilflich.

Das Briepporto geht zu Lasten des Gefangenen.

§ 86: Eingegangene Briefe werden nur abgegeben, wenn deren Inhalt keine Bedenken erweckt und sie die genaue Adresse des Absenders enthalten.

Ansichtskarten werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Zurückgehaltene Zuschriften werden in den Dossier des Adressaten gelegt. Der Direktor kann den Gefangenen von ihrem Inhalt Kenntnis geben, soweit er dies für notwendig erachtet.

2. Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

a) Das Briesschreiben bleibt grundsätzlich auf die Sonntage beschränkt.

b) Für alle Korrespondenzen ist das vordruckte Briefblatt zu verwenden.

Neutrales Briefpapier, ein zweites Blatt oder ein zweiter Brief werden vom Direktor bewilligt, wenn die Art der Korrespondenz und das Fortkommen des Gefangenen diese Ausnahmen rechtfertigen.

c) Die Briefe sind mit Tinte zu schreiben. Es darf nur auf die Linien geschrieben werden. Randbemerkungen sind verboten.

d) Der Text muß klar und verständlich abgefaßt werden.

Dunkle, zweideutige und verschleierte Redewendungen sind nicht gestattet.

e) Der Ton soll höflich und anständig sein. Briefe mit Drohungen, unanständigen Ausdrücken, unschicklichen Anspielungen, Schimpfreden usw. werden nicht befördert.

f) Die ausgefertigten Briefe werden in das mit der Adresse des Empfängers versehene Kuvert gesteckt.

Dieses Kuvert wird unverschlossen in den Umschlag mit dem Aufdruck: „An die Direktion der Strafanstalt Lenzburg“ gelegt. Dieser Umschlag kann zugeklebt werden.

g) Verstöße gegen diese Vorschriften und dauernd schlechtes Betragen haben den vorübergehenden Entzug des Briefwechsels zur Folge.

## § 65

1. Private Besuche sind nur unter Aufsicht gestattet. Im übrigen Besuche enthält die Strafvollzugsordnung über das Besuchsrecht der Gefangenen folgende Bestimmungen:

§ 84: Zuchthausgefangene dürfen alle 6 Wochen, Gefängnisgefangene monatlich einen Besuch von Angehörigen empfangen.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder machen sie von ihrem Besuchsrecht keinen Gebrauch, so können mit Bewilligung des Direktors auch andere private Personen zugelassen werden.

Besuche in geschäftlichen Angelegenheiten, die das Fortkommen der Gefangenen oder die Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse betreffen, sowie Besuche von Amtspersonen sind auch in der Zwischenzeit zulässig. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Direktors.

Die Besuchszeit beträgt  $\frac{1}{4}$  Stunde.

2. Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

a) Die Unterredung muß laut und in einer unserer Landessprachen geführt werden.

b) Ungehörige Mitteilungen, unschickliche Redensarten, Aufhegereien, Schmuggeln von Briefen und Gegenständen usw. sind verboten und haben den Entzug des Besuchsrechtes zur Folge.

c) Gefangene, die sich am Schmuggeln beteiligen, werden disziplinarisch bestraft.

## § 66

1. Die Strafvollzugsordnung enthält über die Geschenke Geschenke folgende Bestimmungen:

§ 87: Geschenke, die durch die Post zugestellt werden, sind nur an Weihnachten und Ostern zulässig.

Besucher können das ganze Jahr kleine Geschenke an Lebensmitteln und Blumen mitbringen.

Alle Geschenke sind auf das Einschmuggeln von unerlaubten Gegenständen und Mitteilungen zu untersuchen.

2. Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

a) Die durch die Post zugestellten Geschenke werden nur an solche Gefangene abgegeben, deren Betragensnoten in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mindestens befriedigend ist.

b) Anlässlich von Besuchen überbrachte Geschenke dürfen ebenfalls nur an Gefangene mit befriedigendem Betragen überreicht werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Direktor.

c) Kein Gefangener darf mehr als ein Geschenk pro Monat erhalten.

d) An Weihnachten und Ostern dürfen aus ein und derselben Familie nur eine Sendung angenommen werden.

Gefangene, die in mißbräuchlicher Weise verschiedene Angehörige der gleichen Familie zu Paketsendungen veranlassen, verlieren die Berechtigung zur Entgegennahme von Geschenken.

e) Von Besuchern überbrachte Geschenke sind in die Zelle zu verbringen. Es ist weder statthaft noch anständig erhaltene Lebensmittel in den Werkstätten vor andern Mitgefangenen zu verzehren.

f) Weihnachtsgeschenke, soweit es sich nicht um Lebensmittel oder bewilligte Unterkleider handelt, sind nach dem Neujahr zu den Effekten abzugeben.

#### § 67

Verpflegungs-  
zulagen

1. Die Strafvollzugsordnung enthält über die Zulagen folgende Bestimmungen:

§ 34: Gefangene mit gutem Betragen und guten Leistungen können monatlich Verpflegungszulagen kaufen, wenn sie über ein gewisses Guthaben verfügen und nicht von auswärts Geschenke von Lebensmitteln erhalten haben.

Die zulässigen Verpflegungszulagen bestimmt der Direktor.

Es ist auf die Abgabe von Frischobst Bedacht zu nehmen. Diese Abgabe erfolgt in der Regel auf Kosten der Anstalt, in besonderen Fällen auf Kosten der Inassen.

2. Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Gefangene, die auf ihre zustehenden Brotportionen verzichten, erhalten dafür Gutscheine, die sie gegen andere Lebensmittel austauschen können.

#### § 68

Vergünstigungen

1. Vergünstigungen können nur an langfristige Gefangene mit gutem Betragen gewährt werden.

Die Bewährungsfrist dauert im Minimum 3 Monate.

Kurzfristige Gefangene erhalten nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe Vergünstigungen.

2. An Berechtigte wird halbjährlich ein Paket Rasierklingen abgegeben.

3. Schreib- und Zeichenhefte sind nur von Quartal zu Quartal erhältlich.

Sie dürfen nur zu den bewilligten Zwecken benützt werden.

4. Gefangenen, deren eheliche Verhältnisse geordnet sind und die sich einer Vergünstigung würdig erweisen, kann das Tragen des Eheringes bewilligt werden.

5. Für Besitzer von Radioapparaten gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Benützung der Radioapparate ist nur in der Freizeit gestattet.

b) Das Basteln und Fröbeln an den Apparaten verschuldet unnötige Reparaturen und ist deshalb zu unterlassen.

c) Gefangenen, die während der Arbeitszeit mit dem aufgestellten Kopfhörer betroffen werden, oder die durch Selbstverschulden zu häufige Reparaturen verursachen, wird der Radioapparat entzogen.

#### § 69

1. Über den Besuch des Gottesdienstes enthält die Strafvollzugsordnung folgende Bestimmungen:

Besuch des  
Gottesdienstes

§ 63: An Sonn- und Feiertagen wird für jede staatlich anerkannte Konfession ein Gottesdienst durch die Anstaltsgeistlichen abgehalten.

Für die Angehörigen des röm.-kath. und des christkath. Glaubensbekenntnisses kann außerdem im Einverständnis mit dem Direktor auch an hohen Feiertagen Gottesdienst gehalten werden.

Die Gottesdienste und kirchlichen Feiern finden in der Anstaltskirche statt.

Der Besuch der Gottesdienste ist für die Gefangenen obligatorisch, sofern sie sich nicht beim Eintritt als konfessionslos erklärt haben.

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit können Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden.

§ 64: Die Gefangenen dürfen nur die Gottesdienste derjenigen Konfession besuchen, für die sie sich bei ihrem Eintritte entschieden haben. Ein Wechsel der Konfession während des Anstaltsaufenthaltes ist nicht gestattet.

Gefangenen, die sich zu einer nicht staatlich anerkannten Konfession oder Glaubensgemeinschaft bekennen, kann der Besuch des einen oder anderen Gottesdienstes gestattet werden.

§ 65: Für die Gefangenen des reformierten und des christkatholischen Glaubensbekenntnisses wird das Abendmahl an hohen Festtagen nur an diejenigen ausgeteilt, die den Wunsch darnach äußern und gegen deren Zulassung vom Anstaltsgeistlichen keine religiösen Bedenken vorliegen.

Den katholischen Gefangenen ist Gelegenheit zur Beichte und zur Kommunion zu geben. Irgendwelcher Zwang zum Empfang der Sakramente darf nicht ausgeübt werden.

§ 66: Die Weihnachtsfeier wird für alle Insassen gemeinsam und in überkonfessionellem Rahmen abgehalten.

Die Weihnachtsgottesdienste werden getrennt durchgeführt.

Zur Verschönerung der Festgottesdienste können musikalische Vereine und Solisten beigezogen werden.

§ 67: Jeder Gefangene kann sich in Angelegenheiten der Seelsorge beim Anstaltsgeistlichen seiner Konfession melden.

Außerdem sollen die Geistlichen die Angehörigen ihrer Konfession fleißig besuchen, um sie durch religiösen Zuspruch seelisch zu heben und bessernd zu beeinflussen.

Gefangenen anderer als der staatlich anerkannten Bekenntnisse kann der Besuch eines Mitgliedes ihrer Gemeinschaft als Seelsorger gestattet werden. Der Direktor ist berechtigt, diese Besuche unter Kontrolle zu stellen.

§ 68: In jeder Zelle soll sich für die Reformierten eine Bibel und ein Gesangbuch, für die röm. Katholiken ein neues Testament und ein Diözesangesangbuch und für die Christkatholiken ein Gebet- und Gesangbuch und ein neues Testament befinden.

Gefangenen mit stark religiösen Bedürfnissen können außerdem auf Empfehlung der Geistlichen Erbauungsbücher aus der Anstaltsbibliothek abgegeben werden.

Bei gutem Verhalten kann Gefangenen aller Bekenntnisse das Lesen eigener religiöser Schriften gestattet werden, falls diese Schriften keine verletzenden polemischen Stellen gegen andere Glaubensbekenntnisse enthalten.

2. Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

a) Der Besuch des Gottesdienstes wird kontrolliert.

b) Säumige Kirchengänger werden mit einer schlechten Betragensnote bestraft.

Sie werden überdies von den übrigen Veranstaltungen (Vorträgen, Filmvorführungen usw.) ausgeschlossen.

c) Die Kirchengänger haben die Gesangbücher in den Gottesdienst mitzunehmen und sich am Kirchengesang zu beteiligen.

d) In der Kirche soll sich jeder Gefangene anständig und gesittet auführen.

Disziplinwidriges Benehmen wird unachtsam bestraft.

## § 70

1. Alle Lehrlinge sind zum Besuch der Gewerbeschule verpflichtet.
2. Die übrigen Gefangenen, die das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben und mindestens 6 Monate in der Anstalt verbleiben, sind ebenfalls zum Besuche der Schule verpflichtet.
3. Dispens vom Schulbesuch wird nur im Rahmen der in § 70 Nr. 3 der Strafvollzugsordnung umschriebenen Fällen erteilt.
4. Es werden je nach der Zahl der Anmeldungen auch fakultative Kurse durchgeführt (Französisch, Englisch, Italienisch, Stenographie, Lebenskunde usw.).

Gefangene, die solche Kurse zu besuchen wünschen, haben sich beim Direktor anzumelden, der über die Zulassung entscheidet.

5. Sangeskundige Insassen können sich an einem Anstaltschor beteiligen.
6. Die allgemeinen Lehrmittel werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt; die speziellen Lehrmittel sind auf eigene Kosten anzuschaffen.
7. In der Schule hat sich jedermann anständig und ruhig zu verhalten und jeden Verkehr mit anderen zu vermeiden.

Disziplinwidriges Benehmen hat Strafe oder eventuell den Ausschluß aus der Schule zur Folge.

Besuch der  
Anstaltschule

## § 71

Bibliothek  
Bibliothekskatalog  
und  
Wahl der Bücher

1. a) Die gedruckten Kataloge (Stammkatalog und Nachträge) bilden einen Bestandteil des ordentlichen Zelleninventars. Jeder Gefangene kann somit den Katalog vom Tage seines Eintritts in die Anstalt zur Selbstwahl der Bibliotheksbücher benutzen.
- b) Zu diesem Zwecke wird den Gefangenen eine Bibliothekskarte ausgehändigt, in welche die Nummern der gewählten Bücher einzutragen sind. Soweit die Gefangenen nicht über Bleistifte oder Tinte verfügen, wenden sie sich dafür an die Stockwerkauffeher.
- c) Da durch die Ausleihe die Buchbestände jeweilen ziemlich gelichtet sind, empfiehlt es sich, ungefähr 10 bis 20 Reservenummern in die Karte einzutragen. Die notierten Nummern dürfen nachträglich weder radiert noch überschrieben werden.
- d) Die Wahl der Nummern ist sorgfältig vorzunehmen. Reklamationen, die auf irrtümlichen Angaben auf der Bibliothekskarte beruhen, werden nicht berücksichtigt.
- e) Der Bibliothekar ist ermächtigt, selbstgewählte Bücher, die sich für gewisse Gefangene nicht eignen, durch besser angepasste Literatur zu ersetzen, oder knappen Lesestoff durch 1–2 Zusatzbücher zu ergänzen.
- f) Illustrierte Unterhaltungszeitschriften werden in der Regel nur in beschränktem Umfange ausgegeben. Die Bibliothekskarte soll deshalb nicht ausschließlich Nummern solcher Bücher enthalten, sondern vor allem belehrende oder belletristisch-unterhaltende Literatur verzeichnen.
- g) Die Lesefrist wird auf maximal 4 Wochen festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Buch ohne weiteres eingezogen.
- h) Gegen Abgabe eines Vergünstigungszettels gibt der Bibliothekar nebst den ordentlichen Bibliotheksbüchern ebenfalls Sprach- und Fachbücher für längere Zeit aus. Diese Vergünstigungen sind auf dem Rapportwege beim Direktor einzuholen.
- i) Schüler können, neben dem Bibliotheksbuch, für Schulzwecke notwendige Bücher direkt beim Bibliothekar beziehen. Ein

besonderer, vom Lehrer unterschriebener Kontrollzettel weist über die Berechtigung dieses Bücherbesizes aus.

k) Die abonnierten Fachzeitschriften können bei den betreffenden Werkmeistern zur vorübergehenden Lektüre bezogen werden.

2. a) 1. Die Bibliotheksbücher sind reinlich zu halten. Sie sollen deshalb nicht während des Essens benutzt oder auf den Tisch gelegt werden, bevor dieser von Speiseflecken gereinigt ist. Man blättere auch nicht mit angefeuchteten Fingern.
  2. Die Bücher dürfen weder als Unterlagen für Eßgeschirre, Vasen, Tintengefäße usw. benutzt, noch als Deckel auf dampfende Eßgeschirre gelegt werden.
  3. Die Deckel dürfen nicht über den Buchrücken zurückgeklappt werden, da der Einband sonst auseinanderbricht.
  4. Die Bücher eignen sich ebenfalls nicht als Kopfkissen. Vor dem Einschlafen sind sie am vorgeschriebenen Ort zu versorgen.
  5. Ungeeignete, dickauftragende Lesezeichen wie Bleistifte, „Spaghenknebel“ usw. dürfen nicht verwendet werden; auch knicke man nicht zu diesem Zwecke die Ecken um oder „bekreuzle“ die Seiten.
  6. Das Zerreißen der Blätter, Herausschneiden von Bildern, Anbringen von Randbemerkungen oder Zeichnungen ist strengstens untersagt.
  7. Es ist Sorge zu tragen, daß die Kontrollnummern auf dem Buchrücken nicht abfallen oder durch Scheuern und Beschmutzen unleserlich werden.
  8. Das Tauschen der Bücher mit anderen Gefangenen und das Mitnehmen auf den Arbeitsplatz, in die Kirche usw. ist verboten.
- b) Vergehen gegen obige Bestimmungen werden bestraft und im Wiederholungsfalle mit dem Entzuge der Lektüre geahndet. Für verdorbene Bücher ist Schadenersatz zu leisten.
- c) Im gleichen Sinne ist auch der zum Zelleninventar gehörende Katalog zu behandeln. Wer ihn beschmutzt, fahrlässig

Behandlung  
der Bücher

oder böswillig verdirbt oder gewählte Bücher darin „ankreuzelt“, verliert sein Benutzungsrecht und wird überdies bestraft.

d) Die Bibliothekbücher sind sofort nach Erhalt durchzublätern, um eventuelle größere Beschädigungen, wie fehlende oder stark zerrissene Blätter, Schmierereien usw. festzustellen. Tragen solche den Vermerk „kontrolliert“ nicht, so sind sie dem Stockwerkaufseher zu melden. Wer dies unterläßt, wird selbst als Beschädiger betrachtet und hat die oben genannten Konsequenzen zu tragen.

Ausleihe der  
Bücher

3. a) Die Ausleihe der Bibliothekbücher findet jeweilen am Freitag statt.

b) Die Bücher sind vor dem Morgenessen dem einsammelnden Stockwerkaufseher abzugeben.

Wer diese Gelegenheit verpaßt, hat nachträglich kein Anrecht auf Umtausch der Bücher.

c) Die umgetauschten Bücher werden am Samstagabend vor dem Nachtessen in Empfang genommen.

d) Irrtümer sind sofort dem Stockwerkaufseher zu Händen des Bibliothekars zu melden.

Lenzburg, den 14. März 1942

**Kantonale Strafanstalt Lenzburg**

Der Direktor:

**Ihut**





